

Umsetzung der Richtlinie 2003/59 EG zur Berufskraftfahrer-Qualifikation

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ziel des BKrFQG ist die **Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr** durch die Vermittlung besonderer tätigkeitsbezogener Fertigkeiten und Kenntnisse.

Das BKrFQG (<http://www.gesetze-im-internet.de/bkrfgg/index.html>) und die BKrFQV (<http://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv/index.html>) sind bereits am 01. Oktober 2006 in Kraft getreten und regeln die Qualifikation von Berufskraftfahrern im gewerblichen Güterkraft- oder Personenverkehr. Neben der Fahrerlaubnis ist künftig ein **Befähigungsnachweis** zu erwerben.

Aufgrund der in diesen Vorschriften enthaltenen Übergangsfristen werden diese Vorschriften in der Praxis erst ab dem **10. September 2008 (Personenbeförderung)** bzw. ab dem **10. September 2009 (Güterbeförderung)** relevant.

I. Anwendungsbereich des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes**1. Betroffene Personen**

Das BKrFQG ist auf Fahrer anwendbar, die Fahrten im **Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken** durchführen, wenn für die Kraftfahrzeuge die Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erforderlich sind.

Das Gesetz gilt nicht nur für Fahrer mit deutscher Staatsangehörigkeit. Auch Fahrer, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der EU oder eines EWR-Staates oder Staatsangehörige eines Drittstaates mit **Sitz des Unternehmens** in einem EU- oder EWR-Staat sind, müssen die erforderlichen Qualifikationen nachweisen.

Das BKrFQG gilt gem. § 1 II BKrFQG **nicht** für:

1. Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von maximal 45 km/h,
2. Kraftfahrzeuge, die von der Bundeswehr, der Truppe und des zivilen Gefolges der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpakt, den Polizeien des Bundes und der Länder, dem Zolldienst sowie dem Zivil- und Katastrophenschutz und der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen,

3. Kraftfahrzeuge, die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden,
4. Kraftfahrzeuge, die
 - a) zum Zweck der technischen Entwicklung oder zu Reparatur- oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden, oder
 - b) in Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prüfern im Sinne des § 1 des Kraftfahrersachverständigengesetzes oder der Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung übertragen sind, eingesetzt werden, oder
 - c) neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind.
5. Kraftfahrzeuge zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufes verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeuges nicht um die Hauptbeschäftigung handelt.

2. Besitzstände

Das BKrFQG regelt die **Grundqualifikation** und die **Weiterbildung** der Fahrer.

Wurde die **Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE** oder eine gleichwertige Klasse **vor dem 10. September 2009** erteilt, ist der **Erwerb der Grundqualifikation nicht erforderlich**. Die Fahrer müssen nur die Weiterbildung absolvieren.

Für Fahrpersonal mit einer Fahrerlaubnis der **Klassen D1, D1E, D, DE** oder einer gleichwertigen Klasse, die **vor dem 10. September 2008 erworben wurde, entfällt der Erwerb der Grundqualifikation**.

3. Ausbildung

Abhängig von Mindestalter und Fahrerlaubnisklasse ist die **Grundqualifikation** oder die **beschleunigte Grundqualifikation** zu erwerben.

Welche Art der Grundqualifikation und welches Mindestalter im Einzelfall notwendig sind, ergibt sich erst aus einer Zusammenschau von Verkehrsart und erforderlicher Fahrerlaubnisklasse. Danach ergibt sich folgendes Schema:

Verkehrsart	Fahrerlaubnisklasse	Erforderliches Mindestalter und Nachweis über Erwerb der jeweils maßgeblichen Grundqualifikation
Güterkraftverkehr	C oder CE	<p>18. Lebensjahr vollendet und Grundqualifikation nach § 4 I BKrFQG oder</p> <p>21. Lebensjahr vollendet und Grundqualifikation nach § 4 II BKrFQG</p>
	C1 oder C1E	<p>18. Lebensjahr vollendet und Grundqualifikation nach § 4 I BKrFQG oder § 4 II BKrFQG</p>
Personenverkehr	D oder DE	<p>18. Lebensjahr vollendet und Grundqualifikation nach § 4 I Nr. 2 BKrFQG, oder</p> <p>21. Lebensjahr vollendet und Grundqualifikation nach § 4 II BKrFQG, sofern Personen im Linienverkehr nach §§ 42, 43 PBefG bei Linienlängen von bis zu 50 km befördert werden</p>
	D1 und D1E	<p>18. Lebensjahr vollendet und Grundqualifikation nach § 4 I Nr. 2 BKrFQG oder</p> <p>21. Lebensjahr vollendet und Grundqualifikation nach § 4 II BKrFQG</p>
	D oder DE	<p>20. Lebensjahr vollendet und Grundqualifikation nach § 4 I Nr. 2 BKrFQG oder</p> <p>21. Lebensjahr vollendet und Grundqualifikation nach § 4 I BKrFQG, oder</p> <p>23. Lebensjahr vollendet und Grundqualifikation nach § 4 II BKrFQG</p>

Die **Grundqualifikation** wird erworben durch eine theoretische und praktische Prüfung bei einer IHK oder durch Abschluss einer Berufsausbildung zum „Berufskraftfahrer“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“.

Umfang und Inhalt der theoretischen und praktischen Prüfung richten sich nach Anlage 2 zu BKrFQV. Die theoretische Prüfung umfasst eine schriftliche Prüfung - bestehend aus Multiple-Choice-Fragen, Fragen mit direkter Antwort und Erörterung von Praxissituationen. Dabei müssen alle Kenntnisbereiche nach Anlage 1 zur BKrFQV angemessen abgedeckt sein. Die Dauer beträgt 240 Minuten.

Die praktische Prüfung besteht aus einer Fahrprüfung (Dauer 120 Minuten), einem praktischen Prüfungsteil (Dauer 30 Minuten) und der Bewältigung kritischer Fahrsituationen (Dauer maximal 60 Minuten).

Erforderlich für die Zulassung zur Prüfung ist der Besitz der jeweiligen Fahrerlaubnis.

Die **beschleunigte Grundqualifikation** wird erworben durch die Teilnahme an einer Schulung von 140 Stunden (zu jeweils 60 Minuten) bei einer anerkannten Ausbildungsstätte sowie die erfolgreiche Ablegung einer 90-minütigen theoretischen Prüfung bei der IHK. Die Teilnahme am Unterricht ist verpflichtend.

Eine Fahrerlaubnis muss für die beschleunigte Grundqualifikation noch nicht vorliegen.

4. Weiterbildung

Fahrer müssen regelmäßig eine Weiterbildung absolvieren. **Berufseinsteiger** haben die erste Weiterbildung 5 Jahre nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Grundqualifikation oder der beschleunigten Grundqualifikation abzuschließen.

Für bereits tätiges Fahrpersonal gelten **Übergangsfristen** in Abhängigkeit von der Fahrerlaubnisklasse: Fahrpersonal mit den Fahrerlaubnisklassen **D1, D1E, D, DE** oder einer gleichwertigen Klasse muss zwischen dem 10. September 2008 und dem 10. September 2013, Fahrpersonal mit den Fahrerlaubnisklassen **C1, C1E, C, CE** oder einer gleichwertigen Klasse muss zwischen dem 10. September 2009 und dem 10. September 2014 eine erste Weiterbildung abschließen.

Abweichend von diesen Fristen kann die erste Weiterbildung zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt abgeschlossen werden, der **mit dem Ende der Gültigkeit des Führerscheines übereinstimmt**, soweit bei Berufseinsteigern 3 Jahre nicht unterschritten und 7 Jahre nicht überschritten werden. Bei tätigem Fahrpersonal mit den Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE oder einer gleichwertigen Klasse muss die Weiterbildung vor dem 10. September 2015 und bei Fahrpersonal mit den Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE oder einer gleichwertigen Klasse vor dem 10. September 2016 abgeschlossen werden.

Nach § 4 BKrFQV ist Inhalt der Weiterbildung die Vertiefung und Wiederholung der in Anlage 1 zu BKrFQV aufgeführten Kenntnisbereiche. Die **Dauer der Weiterbildung** beträgt 35 Stunden zu je 60 Minuten, die in selbstständigen Ausbildungseinheiten (Zeiteinheiten) von jeweils mindestens 7 Stunden erteilt werden. Ein Teil der Weiterbildung kann auf Übungen auf einem besonderen Gelände im Rahmen eines Fahrertrainings oder einem leistungsfähigen Simulator entfallen.

Die Weiterbildung ist im Abstand von **5 Jahren** zu wiederholen.

Eine **Prüfung** muss im Rahmen der Weiterbildung nicht absolviert werden.

5. Nachweise

Die Grundqualifikation und die Weiterbildung werden durch den Eintrag der harmonisierten Schlüsselzahl der europäischen Union auf den Führerschein (**Schlüsselzahl 95** nach Anlage 9 der Fahrerlaubnis-Verordnung) nachgewiesen, soweit ein deutscher Führerschein erteilt werden kann. Der Eintrag erfolgt durch die für die Erteilung von Fahrerlaubnissen zuständige Behörde.

6. Bußgeldvorschriften

Wer ohne die erforderliche Grundqualifikation oder Weiterbildung vorsätzlich oder fahrlässig eine Fahrt durchführt oder als Unternehmer eine Fahrt ohne die erforderliche Qualifikation anordnet oder zulässt, handelt ordnungswidrig.

Verstöße können mit einer Geldbuße **bis zu 5.000 € für den Fahrer** und mit einer Geldbuße von **bis zu 20.000 € für den Unternehmer** geahndet werden.

II. ADAC-Angebote

Die Weiterbildung wird auch vom ADAC angeboten. Ausführliche Informationen hierzu entnehmen Sie unseren Internetseiten unter:

http://www.adac.de/fahrsicherheitstraining/Klein_LKW_Bus/Berufskraftfahrer_Qualifikation/default.asp?ComponentID=207767&SourcePageID=68242

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrich May', with a stylized flourish at the end.

Ulrich May
Leiter Interessenvertretung Recht